Bundesrat Drucksache **132/96**

16.02.96

Wo - AS - Fz - Wi

Verordnung

des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach dem Bauproduktengesetz (BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung)

A. Zielsetzung

Den Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ-Stellen) kommt im System des Bauproduktengesetzes eine wichtige Aufgabe zu. So dürfen bei bestimmten Bauprodukten bestimmte Erklärungen bzw. Zertifikate erst ausgestellt oder erteilt werden, wenn zuvor anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen Prüfungen des Bauprodukts oder Produktionskontrollen vorgenommen und dabei die Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen z.B. der bekanntgemachten Normen oder den dort festgelegten Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle bestätigt haben. Die im Rahmen des Bauproduktengesetzes tätigen PÜZ-Stellen müssen vor Aufnahme der im Bauproduktengesetz festgelegten Aufgaben durch die nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Behörden förmlich anerkannt werden. Mit dem Anerkennungsverfahren soll sichergestellt werden, daß die PÜZ-Stellen, die im Rahmen des Gesetzes die Brauchbarkeit von Bauprodukten und deren Konformität prüfen, überwachen und bescheinigen, bestimmten Anforderungen entsprechen. Die Verordnung kommt damit der Verpflichtung aus Artikel 18 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte - Bauproduktrichtlinie - nach, derzufolge die PÜZ-Stellen den in Anhang IV der Richtlinie festgelegten Kriterien entsprechen müssen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

B. Lösung

Um die Anerkennungsvoraussetzungen der PÜZ-Stellen im einzelnen festzulegen, enthalt § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Bauproduktengesetzes eine Ermächtigung an den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, dies durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln. Von dieser Ermächtigung soll mit der vorgeschlagenen Verordnung Gebrauch gemacht werden. Regelungsgegenstände der Verordnung sind danach:

- Die Voraussetzung für die Anerkennung,
- das Verfahren der Anerkennung,
- die Rechte und Pflichten der anerkannten PÜZ-Stellen sowie
- der Widerruf und das Erlöschen der Anerkennung.

Dabei wird hinsichtlich der anzuerkennenden PÜZ-Stellen zwischen Prüfstellen, Überwachungsstellen und Zertifizierungsstellen unterschieden, da für jede dieser PÜZ-Stellen neben allgemeinen auch besondere Anerkennungsvoraussetzungen und besondere Pflichten gelten sollen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundes, da ihr Vollzug den Ländern obliegen soll. Von diesen können die Kosten für das Anerkennungsverfahren und die Überprüfung der PÜZ-Stellen durch Erhebungen nach § 11 Abs. 5 des Bauproduktengesetzes gedeckt werden. Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden sind nicht ersichtlich. Auswirkungen auf die Einzelpreise und des Preisniveaus, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da die Verordnung selbst nicht festliegt, bei welchen Bauprodukten und in welchem Umfang PÜZ-Stellen zur Prüfung, Überwachung oder Bescheinigung einzuschalten sind. Dies erfolgt insbesondere in den harmonisierten Normen und Leitlinien für die europäische technische Zulassung.

Bundesrat Drucksache **132/96**

16.02.96

Wo - AS - Fz - Wi

Verordnung

des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

---

Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach dem Bauproduktengesetz (BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (442) - 680 17 - Ba 37/96

Bonn, den 16. Februar 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zu erlassende

> Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach dem Bauproduktengesetz (BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 132/96

Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach dem Bauproduktengesetz (BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung) vom

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Bauproduktengesetzes vom 10. August 1992 (BGBl. I S. 1495) verordnet das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau:

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung und das Verfahren der Anerkennung als

1. Prüfstelle für

   a) eine Brauchbarkeitsbeurteilung nach § 6 Abs. 4 Satz 3 des Bauproduktengesetzes,

   b) einen Brauchbarkeitsnachweis nach § 9 Abs. 4 des Bauproduktengesetzes und

   c) die Konformitätsnachweisverfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 des Bauproduktengesetzes,

2. Überwachungsstelle für die Konformitätsnachweisverfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 des Bauproduktengesetzes und

3. Zertifizierungsstelle für Bestätigungen nach § 8 Abs. 2 Satz 3 des Bauproduktengesetzes und Erteilung des Konformitätszertifikats nach § 10 des Bauproduktengesetzes.

Sie enthält ferner Regelungen über die Rechte und Pflichten der anerkannten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ-Stellen) und über den Widerruf und das Erlöschen von Anerkennungen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Prüfstelle im Sinne dieser Verordnung ist jede natürliche oder juristische Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft, zu deren Tätigkeiten die Feststellung von Eigenschaften oder von Leistungen von Bauprodukten durch Messung, Untersuchung, Berechnung oder auf sonstige Weise gehören

(2) Überwachungsstelle im Sinne dieser Verordnung ist jede natürliche oder juristische Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft, zu deren Tätigkeiten die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle und die laufende Überwachung, Beurteilung und Auswertung der werkseigenen Produktionskontrolle gehören.

(3) Zertifizierungsstelle im Sinne dieser Verordnung ist jede natürliche oder juristische Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft, zu deren Tätigkeiten die Beurteilung und abschließende Bewertung der Ergebnisse von Prüf- oder Überwachungsstellen gehören.

§ 3
Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Die Anerkennung als PÜZ-Stelle erfolgt für einzelne oder mehrere Bauprodukte, Produktbereiche oder Anforderungsbereiche.

(2) Die Anerkennung als Prüfstelle kann auf Tätigkeiten im Rahmen des Konformitätsnachweisverfahrens (§ 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) und der Brauchbarkeitsbeurteilung (§ 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) beschränkt werden, wenn die Voraussetzungen zur Anerkennung als Prüfstelle im Rahmen des Brauchbarkeitsnachweises (§ 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) nicht erfüllt sind. Die Anerkennung einer PÜZ-Stelle als Prüf- und Überwachungsstelle für das gleiche Produkt, den gleichen Produktbereich oder Anforderungsbereich ist zulässig, wenn die jeweiligen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind. Eine Anerkennung als Prüf- oder Überwachungsstelle und zugleich als Zertifizierungsstelle für das gleiche Produkt, den gleichen Produktbereich oder Anforderungsbereich ist zulässig, wenn die jeweiligen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Zertifizierungsstelle darf in diesem Fall ihre Ergebnisse als Prüf- oder Überwachungsstelle beurteilen und abschließend bewerten, sofern dies in der harmonisierten oder anerkannten Norm oder Leitlinie für die europäische technische Zulassung nicht ausgeschlossen ist

(3) Die Anerkennung kann erfolgen, wenn nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Bauproduktengesetzes für das Bauprodukt, den Produktbereich oder den Anforderungsbereich harmonisierte oder anerkannte Normen oder Leitlinien für die europäische technische Zulassung bekannt gemacht worden sind oder mit deren Bekanntmachung in absehbarer Zeit zu rechnen ist. Die Anerkennung kann auch erfolgen, wenn noch keine Normen oder Leitlinien nach Satz 1 vorliegen, die Kommission der europäischen Gemeinschaft aber für das Bauprodukt, den Produktbereich oder Anforderungsbereich bereits eine Entscheidung über das anzuwendende Konformitätsnachweisverfahren getroffen hat und danach die Eignung der PÜZ-Stelle beurteilt werden kann. Die Anerkennung kann auch für Bauprodukte erfolgen, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinien nach § 5 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 des Bauproduktengesetzes erteilt worden sind und diese die Einschaltung von entsprechenden PÜZ-Stellen vorsehen

(4) Die PÜZ-Stelle muß unparteilich, insbesondere hinsichtlich ihres technischen und bewertenden Urteils frei von wirtschaftlichen Einflüssen einzelner Hersteller sein. Entsprechendes gilt für den Leiter, seinen Stellvertreter und die leitenden Beschäftigten der PÜZ-Stelle. Die persönliche Zuverlässigkeit des Leiters der PÜZ-Stelle und seines Stellvertreters muß gegeben sein.

(5) Die PÜZ-Stelle muß in der Lage sein, alle mit der anzuerkennenden Tätigkeit regelmäßig anfallenden Aufgaben mit eigenem Personal, eigenen Einrichtungen und Geräten durchzuführen. Unteraufträge sind nur an gleichfalls dafür anerkannte PÜZ-Stellen oder an solche PÜZ-Stellen zulässig, die Gegenstand der Anerkennung waren.

§ 4
Allgemeine Pflichten und Rechte der anerkannten PÜZ-Stelle

(1) Die anerkannte PÜZ-Stelle muß im Rahmen ihrer Anerkennung und Kapazitäten von allen Herstellern der Bauprodukte, deren Vertretern nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Bauproduktengesetzes und den Importeuren nach § 8 Abs. 6 Satz 4 des Bauproduktengesetzes in Anspruch genommen werden können. Eine raumliche Begrenzung des Tätigkeitsbereichs ist auf Antrag der PÜZ-Stelle zulässig. Dies ist in der Anerkennung festzulegen.

(2) Die Vertraulichkeit ist auf allen Organisationsebenen der anerkannten PÜZ-Stelle sicherzustellen.

(3) Die anerkannte PÜZ-Stelle muß der anerkennenden Behörde auf Verlangen Gelegenheit zur Überprüfung geben.

(4) Art und Umfang der Tätigkeiten der anerkannten PÜZ-Stelle oder einer von dieser beauftragten PÜZ-Stelle richten sich nach der harmonisierten oder anerkannten Norm, der Leitlinie für die europäische technische Zulassung, deren Bekanntmachung oder der europäischen technischen Zulassung ohne Leitlinie für das Bauprodukt, den Produktbereich oder Anforderungsbereich, für den die Anerkennung ausgesprochen worden ist. Nehmen die Normen, Leitlinien oder deren Bekanntmachungen oder die europäischen technischen Zulassungen auf spezielle Prüfnormen Bezug, bestimmen auch diese die Tätigkeiten der PÜZ-Stelle.

(5) Die anerkannte PÜZ-Stelle muß regelmäßig an dem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt, den Produktbereich oder den Anforderungsbereich anerkannten PÜZ-Stellen teilnehmen.

(6) Die anerkannte PÜZ-Stelle hat ihr technisches Personal hinsichtlich neuerer Entwicklungen im Bereich der Anerkennung fortzubilden und die technische Ausstattung zu warten, zu erneuern und zu erganzen, so daß die Anerkennungsvoraussetzungen während des gesamten Anerkennungszeitraums erfüllt sind.

(7) Die anerkannte PÜZ-Stelle hat Aufzeichnungen über die einschlägigen Qualifikationen, die Fortbildung und die berufliche Erfahrung der bei ihr Beschäftigten zu führen und laufend fortzuschreiben

(8) Die anerkannte PUZ-Stelle hat Anweisungen zu erstellen und zu dokumentieren, aus denen sich die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Beschäftigten ergeben, und diese laufend fortzuschreiben

(9) Die anerkannte PÜZ-Stelle hat die Erfüllung der allgemeinen Pflichten nach Absatz 5 bis 8 und der besonderen Pflichten nach §§ 6, 8 oder 10 zu dokumentieren.

(10) Ein Wechsel des Leiters der PÜZ-Stelle oder seines Stellvertreters ist der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Abschnitt 2
Besondere Vorschriften

§ 5
Besondere Anerkennungvoraussetzungen als Prüfstelle

(1) Die Prüfstelle muß über eine ausreichende Zahl an Beschäftigten mit der für die Prüfungen notwendigen Ausbildung und beruflichen Erfahrung verfügen. Ihr muß ein hauptberuflich tätiger Leiter vorstehen, dem die Aufsicht über alle Beschäftigten der Prüfstelle obliegt. Der Leiter oder sein Stellvertreter müssen über eine auf den Tätigkeitsbereich der Prüfstelle bezogene Ausbildung technisch-naturwissenschaftlicher Art mit Abschluß an einer Fachhochschule oder Universität verfügen und eine dreijährige praktische Berufserfahrung im Bereich der Prüfung von Bauprodukten nachweisen. Soll die Prüfstelle auch im Bereich des Brauchbarkeitsnachweises nach § 1 Abs 1 Nr 1 Buchstabe b tatig werden, müssen der Leiter oder sein Stellvertreter eine umfassende Berufserfahrung im Bauproduktenbereich oder Anforderungsbereich von mindestens fünf Jahren nachweisen. Aus Art und Umfang der beantragten Anerkennung kann sich die Notwendigkeit eines hauptberuflichen Stellvertreters des Leiters sowie weiteren Leitungspersonals ergeben. Anzahl und Qualifikation der übrigen Beschäftigten rich-

ten sich nach Art und Umfang der beantragten Tätigkeiten und den dabei zu beachtenden technischen Anforderungen.

(2) Die Prüfstelle muß über die zur ordnungsgemäßen Durchführung der beantragten Prüfungsaufgaben erforderlichen Räumlichkeiten und die erforderliche technische Ausstattung verfügen. Einzelheiten ergeben sich aus den bekannt gemachten Normen und Leitlinien oder deren Bekanntmachung, im Falle von § 3 Abs 3 Satz 2 aus der Entscheidung der Kommission der europäischen Gemeinschaft.

(3) Die Prüfstelle muß ferner verfügen über

1. schriftliche Anweisungen für die Benutzung und Wartung der Prüfvorrichtungen, den Umgang mit und die Vorbereitung von Prüfgegenständen sowie die Durchführung der Prüfungen nach den einschlägigen Prüfnormen oder Prüfvorschriften (Standardarbeitsanweisungen) und

2. ein System zur Aufzeichnung und Dokumentation der Prüfungen.

§ 6
Besondere Pflichten der anerkannten Prüfstelle

(1) Die Prüfgeräte müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik kalibriert sein.

(2) Die Prüfstelle muß sich an von der anerkennenden Behörde bestimmten Ringversuchen und Vergleichsuntersuchungen beteiligen.

(3) Die Prüfstelle hat Berichte über die Durchführung und die Ergebnisse der Prüfungen anzufertigen und zu dokumentieren. Diese müssen Angaben zum Prüfgegenstand, zum Prüfdatum, zum beteiligten Prüfpersonal, zu den angewandten Prüfverfahren entsprechend den technischen Anforderungen nach § 4 Abs. 4, zu den Prüfergebnissen und zum Herstellwerk enthalten. Die Prüfberichte sind vom Leiter der Prüfstelle oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Berichte und die begleitenden Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und der anerkennenden Behörde oder der von dieser bestimmten Stelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 7

Besondere Anerkennungsvoraussetzungen als Überwachungsstelle

(1) Die Überwachungsstelle muß über eine ausreichende Zahl an Beschäftigten mit der für die Überwachungsaufgaben notwendigen Ausbildung und beruflichen Erfahrung verfügen. Ihr muß ein Leiter vorstehen, dem die Aufsicht über alle Beschäftigten der Überwachungsstelle obliegt. Der Leiter oder sein Stellvertreter müssen über eine auf den Tätigkeitsbereich der Überwachungsstelle bezogene Ausbildung technisch-naturwissenschaftlicher Art mit Abschluß an einer Fachhochschule oder Universität verfügen und eine dreijährige praktische Berufserfahrung im Bereich der Überwachung von Bauprodukten nachweisen. Anzahl und Qualifikation der übrigen Beschäftigten richten sich nach Art und Umfang der beantragten Tätigkeiten und den dabei zu beachtenden technischen Anforderungen.

(2) Die Überwachungsstelle muß ferner verfügen über

1. schriftliche Anweisungen über Art und Umfang der Überwachungen und

2. ein System zur Aufzeichnung und Dokumentation der Überwachungen.

§ 8

Besondere Pflichten der anerkannten Überwachungsstelle

Die Überwachungsstelle hat Berichte über die Durchführung der Überwachungen anzufertigen. Diese müssen Angaben zum Überwachungsgegenstand, zum Überwachungszeitraum, zum beteiligten Überwachungspersonal, zu den angewandten Überwachungsverfahren, zu den Überwachungsergebnissen und zum Herstellwerk enthalten. Der Überwachungsbericht ist vom Leiter der Überwachungsstelle oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Die Berichte und die begleitenden Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und der anerkennenden Behörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 9

Besondere Anerkennungsvoraussetzungen als Zertifizierungsstelle

(1) Die Zertifizierungsstelle muß über eine ausreichende Zahl an Beschäftigten mit der für die Zertifizierungen notwendigen Ausbildung und beruflichen Erfahrung verfügen Ihr muß ein Leiter vorstehen, dem die Aufsicht über alle Beschäftigten der Zertifizierungsstelle obliegt. Der Leiter oder sein Stellvertreter müssen über eine fachbezogene Ausbildung technisch-naturwissenschaftlicher Art mit Abschluß an einer Fachhochschule oder Universität verfügen und eine fünfjährige praktische Berufserfahrung im Bereich der Prüfung, Überwachung oder Zertifizierung von Bauprodukten nachweisen. Anzahl und Qualifikation der übrigen Beschäftigten richten sich nach Art und Umfang der beantragten Tätigkeiten und den dabei zu beachtenden technischen Anforderungen

(2) Die Zertifizierungsstelle muß ferner verfügen über

1. schriftliche Anweisungen für die Durchführung von Zertifizierungen nach den einschlägigen Normen und Vorschriften und

2 ein System zur Aufzeichnung und Dokumentation der Zertifizierungen.

§ 10

Besondere Pflichten der anerkannten Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle hat Aufzeichnungen und Berichte über ihre Zertifizierungen anzufertigen. Die Berichte müssen Angaben zum Zertifizierungsgegenstand, zum Zertifizierungsdatum, zum beteiligten Zertifizierungspersonal, zu den angewandten Zertifizierungsverfahren, zum Zertifizierungsergebnis und zum Herstellwerk enthalten. Der Bericht ist vom Leiter der Zertifizierungsstelle oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Der Bericht ist unabhängig von der Notwendigkeit eines Konformitätszertifikats zu erstellen.

Abschnitt 3
Antrag auf Anerkennung; Widerruf und Erlöschen

§ 11
Antrag und Antragsunterlagen

(1) Die Anerkennung ist schriftlich bei der Anerkennungsbehörde zu beantragen.

(2) Mit der Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Angaben zum Produkt, Produktbereich oder Anforderungsbereich, für den eine Anerkennung beantragt wird; dabei kann auf bekanntgemachte Normen, Zulassungsleitlinien oder auf Entscheidungen der Kommission der europäischen Gemeinschaft gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Bezug genommen und eine räumliche Begrenzung des Tätigkeitsbereichs beantragt werden,

2. Angabe, auf welche Funktion im Sinne des § 1 Satz 1 sich die Anerkennung beziehen soll,

3. Angaben zur Person und Qualifikation des Leiters und seines Stellvertreters, zum leitenden Personal und seiner Berufserfahrung und zum Anteil der Tätigkeit für die PÜZ-Stelle,

4. Angaben über wirtschaftliche oder rechtliche Verbindungen der PÜZ-Stelle, ihres Leiters und der bei ihr Beschäftigten zu einzelnen Herstellern,

5. Angaben zu den Räumlichkeiten und zur technischen Ausstattung der PÜZ-Stelle,

6. bei natürlichen Personen die Angabe des Alters, bei juristischen Personen, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft Angaben des Alters des Leiters und seines Stellvertreters,

7. Angaben zu Unterauftragnehmern.

(3) Die Anerkennungsbehörde kann Gutachten über die Erfüllung einzelner Anerkennungsvoraussetzungen einholen.

§ 12
Widerruf und Erlöschen

(1) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die anerkannte PÜZ-Stelle gegen die ihr obliegenden Pflichten wiederholt oder grob verstoßen hat. Sie ist ferner zu widerrufen, wenn nachträglich Gründe bekannt werden oder eintreten, die eine Versagung der Genehmigung gerechtfertigt hätten. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die anerkannte PÜZ-Stelle ihre Tätigkeit zwei Jahre nicht ausgeübt hat.

(2) Die Anerkennung erlischt durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Anerkennungsbehörde oder durch Fristablauf. Bei natürlichen Personen erlischt die Anerkennung auch

1. mit der Vollendung des 68. Lebensjahres,

2. mit dem Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,

3. bei Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens im Zusammenhang mit der anerkannten Tätigkeit oder

4. durch gerichtliche Anordnung der Beschränkung in der Verfügung über das Vermögen.

Liegen bei einer juristischen Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft die Erlöschensgründe nach Satz 2 hinsichtlich des Leiters oder seines Stellvertreters vor, erlischt die Anerkennung, wenn der Anerkennungsbehörde nicht innerhalb von sechs Monaten ein Wechsel des Leiters oder seines Stellvertreters nach § 4 Abs. 10 angezeigt wird.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Allgemeines

Anerkannten PÜZ-Stellen kommt im System des Bauproduktengesetzes eine bedeutsame Aufgabe sowohl bei Brauchbarkeitsbeurteilungen und -nachweisen, als auch bei Konformitätsnachweisen zu. So dürfen bei bestimmten Bauprodukten die Konformitätserklärungen des Herstellers nach § 9 des Bauproduktengesetzes oder die Konformitätszertifikate nach § 10 des Bauproduktengesetzes erst ausgestellt oder erteilt werden, wenn zuvor anerkannte PÜZ-Stellen Prüfungen des Produkts oder Produktionskontrollen vorgenommen und dabei die Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen zum Beispiel der nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Bauproduktengesetzes bekanntgemachten Norm oder den dort festgelegten Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle bestätigt haben. Die im Rahmen des Bauproduktengesetzes tätigen PÜZ-Stellen müssen nach § 11 Abs. 1 des Bauproduktengesetzes vor Aufnahme der in § 6 Abs. 4 Satz 3, § 9 Abs. 4, § 8 Abs. 2 Satz 1 und 3 sowie § 10 des Bauproduktengesetzes festgelegten Aufgaben durch die nach Landesrecht zuständige oder von der Landesregierung bestimmte Behörde förmlich anerkannt werden. Für Behörden, die Tätigkeiten im obigen Sinne ausüben wollen, sieht § 11 Abs. 3 des Bauproduktengesetzes ein besonderes Anzeigeverfahren vor.

Mit dem Anerkennungverfahren soll sichergestellt werden, daß die PÜZ-Stellen, die im Rahmen des Gesetzes die Brauchbarkeit von Bauprodukten und deren Konformität prüfen, überwachen und bescheinigen, bestimmten Anforderungen entsprechen. Die Verordnung kommt damit der Verpflichtung aus Artikel 18 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. EG Nr. L 40 S. 12) - Bauproduktenrichtlinie - nach, derzufolge die PÜZ-Stellen den in Anhang IV der Richtlinie festgelegten Kriterien entsprechen müssen.

Anhang IV der Bauproduktenrichtline hat folgenden Wortlaut:

"ANHANG IV
ZULASSUNG VON PRÜF-, ÜBERWACHUNGS- UND ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN

Die von den Mitgliedstaaten bestimmten Prüf-, Überwachungs-und Zertifizierungsstellen müssen die folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:

1. Erforderliches Personal sowie entsprechende Mittel und Ausrüstungen;

2. Technische Kompetenz und berufliche Integrität des Personals;
3. Unparteilichkeit der Führungskräfte und des technischen Personals im bezug auf alle Kreise, Gruppen oder Personen, die direkt oder indirekt am Markt für Bauprodukte interessiert sind, hinsichtlich der Durchführung der Prüfungsverfahren und der Erstellung von Berichten, der Ausstellung von Bescheinigungen und der Überwachungstätigkeiten gemäß der Richtlinie;
4. Wahrung des Berufsgeheimnisses;
5. Abschluß einer Haftpflichtversicherung, sofern die Haftung nicht vom Staat durch inländisches Recht geregelt wird.

Die Voraussetzungen nach den Nummern 1 und 2 werden von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten regelmäßig überprüft."

Um die Anerkennungsvoraussetzungen der PÜZ-Stellen, das Verfahren der Anerkennung, ihren Widerruf und ihr Erlöschen im einzelnen festzulegen, enthält § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Bauproduktengesetzes eine Ermächtigung an den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, dies durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln. In der Verordnung sollen auch Altersgrenzen festgelegt sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung gefordert werden können

Von dieser Ermächtigung soll mit der vorgeschlagenen Verordnung Gebrauch gemacht werden, weil in nächster Zeit mit der Bekanntmachung erster harmonisierter Normen und Leitlinien für die europäische technische Zulassung nach der Bauproduktenrichtlinie bezogen auf einzelne Bauprodukte gerechnet werden kann, die ihrerseits Voraussetzung für die Anwendung des Bauproduktengesetzes hinsichtlich der davon betroffenenen Bauprodukte (fakultativ oder bindend) ist (siehe § 3 Abs. 1 Satz 3 des Bauproduktengesetzes). Die Bekanntmachungen eröffnen damit zugleich das Tätigwerden der anerkannten oder anzuerkennenden PÜZ-Stellen (siehe § 3 Abs 3) Nicht geregelt wird in der Verordnung eine Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluß einer solchen Versicherung ist nicht erforderlich, weil die Verpflichtung zum Schadensersatz durch inländische Vorschriften (z.B. im Bürgerlichen Gesetzbuch) umfassend geregelt ist, zum anderen, schon nach heutiger Praxis die bestehenden Prüf- und Überwachungsstellen Schadensersatzansprüche durch eine Betriebshaftpflichtversicherung abdecken.

Die Verordnung ist in enger Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU) erarbeitet worden, um zu gewährleisten, daß die materiellen Anforderungen für eine Anerkennung und das Anerkennungsverfahren der PÜZ-Stellen nach dem Bauproduktengesetz weitgehend mit denen nach den Landesbauordnungen übereinstimmen Angesichts des sukzessiven Hineinwachsens einzelner Bauprodukte in den Anwendungsbereich des Bauproduktengesetzes entsprechend dem Stand der Erarbeitung ins-

besondere von harmonisierten Produkten-Normen und Leitlinien für die europäische technische Zulassung ist davon auszugehen, daß das auf Bauprodukte bezogene Brauchbarkeits- und Konformitätsnachweisverfahren des Bauproduktengesetzes bzw die Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsverfahren der Landesbauordnungen für einen längeren Zeitraum nebeneinander bestehen werden, wobei für das einzelne Bauprodukt entweder das europäische Verfahren des Bauproduktengesetzes oder die nationalen Verfahren der Landesbauordnungen zur Anwendung gelangen. Deshalb soll durch eine weitgehende Angleichung der Anerkennungsvoraussetzungen und -verfahren für PÜZ-Stellen des Bauproduktengesetzes und der Landesbauordnungen sichergestellt werden, daß die Gleichwertigkeit beider Systeme gewährleistet ist. Eine Überführung der nach Landesbauordnungen bereits anerkannten PÜZ-Stellen in das System des Bauproduktengesetzes ohne erneute Anerkennungsprüfung ist nicht vorgesehen und auch von der Ermächtigung nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Bauproduktengesetzes nicht umfaßt, weil mit der Anerkennung nach dem Bauproduktengesetz eine EU-weite Anerkennung mit einem größeren Pflichtenumfang (siehe zum Beispiel § 4 Abs. 5) verbunden ist.

Um die Vergleichbarkeit beider Anerkennungsverfahren auch im Vollzug zu gewährleisten, haben die Länder im Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik, Berlin, Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin, Nr. 25 vom 5. Mai 1993, S. 195 ff, dem Institut die Vorbereitung der Anerkennung von PÜZ-Stellen nach den Landesbauordnungen und dem Bauproduktengesetz übertragen und sich vorbehalten, die Anerkennung insgesamt oder für einzelne Arten von PÜZ-Stellen vollständig auf das Institut zu überführen.

Der Verordnungsentwurf gliedert sich in drei Abschnitte:

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften, die für alle PÜZ-Stellen gelten,

Abschnitt 2: Besondere Vorschriften, in denen die Anerkennungsvoraussetzungen und Pflichten für Prüfstellen, Überwachungsstellen und Zertifizierungsstellen festgelegt werden, und

Abschnitt 3: Antrag auf Anerkennung, Widerruf und Erlöschen, in dem die verfahrensrechtlichen Vorschriften zusammengefaßt sind.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundes, da ihr Vollzug den Ländern obliegen soll. Von diesen können die Kosten für das Anerkennungsverfahren und die Überprüfung der PÜZ-Stellen durch Erhebungen nach § 11 Abs. 5 des Bauproduktengesetzes gedeckt werden. Auch ein Einfluß der Verordnung auf die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden ist nicht ersichtlich. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbrau-

cherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da die Verordnung selbst nicht festlegt, bei welchen Bauprodukten und in welchem Umfang PÜZ-Stellen zur Prüfung, Überwachung oder Bescheinigung einzuschalten sind. Dies erfolgt insbesondere in den harmonisierten Normen und Leitlinien für die europäische technische Zulassung (siehe § 8 Abs. 4 des Bauproduktengesetzes).

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

§ 1 soll den Anwendungsbereich der Verordnung entsprechend der Ermächtigung in § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Bauproduktengesetzes festlegen. Regelungsgegenstände der Verordnung sollen danach sein:

- die Voraussetzungen für die Anerkennung,
- das Verfahren der Anerkennung,
- die Rechte und Pflichten der anerkannten PÜZ-Stellen sowie
- der Widerruf und das Erlöschen der Anerkennungen.

Dabei wird hinsichtlich der anzuerkennenden PÜZ-Stellen zwischen Prüfstellen, Überwachungsstellen und Zertifizierungsstellen unterschieden, da für jede dieser PÜZ-Stellen neben allgemeinen auch besondere Anerkennungsvoraussetzungen und besondere Pflichten gelten sollen.
Die Anerkennung als Prüfstelle wird ihrerseits nach den Tätigkeiten der PÜZ-Stelle im Rahmen der Brauchbarkeitsbeurteilungen, Brauchbarkeitsnachweise und Konformitätsnachweise differenziert. Diese Unterscheidung erfolgt in Übereinstimmung mit § 11 Abs. 1 des Bauproduktengesetzes. Die Tätigkeiten im Rahmen der Brauchbarkeitsprüfungen sind stärker bewertender Art und erfordern daher regelmäßig eine umfangreiche fachspezifische berufliche Erfahrung, während im Rahmen der Konformitätsnachweisverfahren Produkte auf ihre Übereinstimmung mit den konkreten Anforderungen einer Norm oder europäischen technischen Zulassung primär nachvollziehend überprüft werden sollen. Die Unterscheidung innerhalb der Brauchbarkeitsprüfungen nach Brauchbarkeitsbeurteilungen und Brauchbarkeitsnachweisen folgt aus den unterschiedlichen Adressatenkreisen beider Tätigkeiten. Im Rahmen einer Brauchbarkeitsbeurteilung nach § 6 Abs. 4 Satz 3 des Bauproduktengesetzes gibt die Prüfstelle ihre Ergebnisse im Innenverhältnis gegenüber der Zulassungsstelle ab, die eigenverantwortlich die Brauchbarkeit des Produkts beurteilt. Bei einem Brauchbarkeitsnachweis nach § 9 Abs. 4 des Bauproduktengesetzes trifft die anerkannte PÜZ-Stelle gegenüber dem

Hersteller eine Entscheidung über die Brauchbarkeit des Bauprodukts. § 5 Abs. 1 Satz 3 soll an die Anerkennung für solche Tätigkeiten daher erhöhte Anforderungen knüpfen

Zu § 2

In der Vorschrift sollen für den Geltungsbereich der Verordnung die Begriffe der Prüfstelle, Überwachungsstelle und Zertifizierungsstelle definiert werden. Übereinstimmend ist allen drei Definitionen, daß als PÜZ-Stelle jede natürliche oder juristische Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft anerkannt werden kann, sofern sie rechts- und geschäftsfähig ist. Damit können auch die heute schon nach den Landesbauordnungen, der Gewerbeordnung oder sonstiger Vorschriften bereits tätigen Prüfstellen, Bausachverständigen und sonstige Prüforganisationen ein Anerkennungsverfahren nach dieser Verordnung durchführen, um so zusätzlich die Tätigkeit einer Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle ausüben zu können. Vom Begriff der Stelle erfaßt werden sollen, insbesondere Institute einer Universität, aber auch selbständig nach außen tretende Organisationseinheiten innerhalb größerer Unternehmen. Übereinstimmend gilt ferner, daß sich der Umfang der von einer Anerkennung umfaßten Tätigkeiten und der dabei anzuwendenden Verfahren und Methoden nicht aus dieser Verordnung oder der einzelnen Anerkennung ergibt, sondern aus den im Anerkennungsbereich anzuwendenden harmonisierten oder anerkannten Normen, Leitlinien für die europäische technische Zulassung oder den europäischen technischen Zulassungen. Die Anerkennung soll dagegen zwingend festlegen

- den Gegenstand der Anerkennung (Bauprodukt, Bauproduktenbereich, Anforderungsbereich) und
- die Art der Tätigkeit der PÜZ-Stelle (Prüfstelle, Überwachungsstelle oder Zertifizierungsstelle).

Sie kann fakultativ festlegen zum Beispiel

- eine räumliche Begrenzung des Tätigkeitsbereichs der PÜZ-Stelle (§ 4 Abs. 1 Satz 2) sowie
- sonstige Nebenbestimmungen zur Anerkennung.

Absatz 1 bestimmt als Wesensmerkmal einer Prüfstelle, daß sie die Eigenschaften oder Leistungen von Bauprodukten feststellt und sich dazu der Methoden des Messens, Untersuchens und Berechnens sowie vergleichbarer anderer geeigneter Methoden bedient. Die Prüfstelle wird dazu regelmäßig über eine umfangreiche technische Ausstat-

tung verfügen. Denkbar ist aber auch eine Ausstattung nur mit einem Rechner, wenn sich z B. die Anerkennung nur auf die mechanische Standsicherheit von vorgefertigten Anlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bauproduktengesetzes) bezieht und deren Nachweis über Berechnungen erbracht werden kann.

Überwachungsstellen nach Absatz 2 üben ihre Tätigkeit schwerpunktmäßig im Bereich der Produktionsüberwachung aus. Nicht das einzelne Bauprodukt, sondern der Produktionsvorgang, seine Organisation sowie Überwachung durch den Hersteller sind Gegenstand der Tätigkeiten von Überwachungsstellen. Dazu gehört insbesondere die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die laufende Überwachung, Beurteilung und Auswertung der werkseigenen Produktionskontrolle

Eine Zertifizierungsstelle ist nach Absatz 3 dadurch gekennzeichnet, daß sie die Ergebnisse von Prüf- oder Überwachungsstellen hinsichtlich eines einzelnen Bauprodukts beurteilt und abschließend bewertet. Sie führt selbst keine Produktprüfungen oder Produktionsüberwachungen durch.

Zu § 3

Die Vorschrift soll die allgemeinen Grundsätze und Voraussetzungen für die Anerkennung als PÜZ-Stelle nach dem Bauproduktengesetz zusammenfassen.

Absatz 1 bestimmt, daß sich im Regelfall die Anerkennung auf die Tätigkeit entweder als Prüf- oder als Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle bezieht. Die Anerkennung soll nach Satz 1 nicht generell für alle Bauprodukte und Anforderungsbereiche nach dem Bauproduktengesetz ausgesprochen werden, sondern nur jeweils hinsichtlich einzelner Bauprodukte (zum Beispiel Glastüren), Produktbereiche (zum Beispiel Turen) oder Anforderungsbereiche (zum Beispiel Brandschutz). Der Umfang der Anerkennung wird einerseits bestimmt durch den Regelungsbereich der harmonisierten oder anerkannten Norm sowie der Leitlinie für die europäische technische Zulassung und andererseits durch den Anerkennungsantrag. Satz 2 stellt klar, daß die Anerkennung einer PÜZ-Stelle - zum Beispiel als Prüfstelle im Rahmen des Konformitätsnachweisverfahrens - sich auch auf mehrere Bauprodukte, Produktbereiche oder Anforderungsbereiche beziehen kann. Maßgebend hierfür ist der gestellte Anerkennungsantrag, sofern die PÜZ-Stelle die jeweiligen Anerkennungsvoraussetzungen für die beantragten Bauprodukte, Produktbereiche oder Anforderungsbereiche erfüllt.

Absatz 2 enthält die Ermächtigung, die Anerkennung als Prüfstelle auf einzelne Tätigkeitsbereiche zu beschränken (Satz 1) sowie eine PÜZ-Stelle als Prüf-, Überwachungs-

und Zertifizierungsstelle für ein und dasselbe Bauprodukt, den selben Produktbereich oder Anforderungsbereich anzuerkennen (Sätze 2 bis 4).

Satz 1 ermächtigt dazu, die Anerkennung als Prüfstelle auf Tätigkeiten im Rahmen des Konformitätsnachweisverfahren und der Brauchbarkeitsbeurteilung zu beschränken. In diesem Fall wäre ein Tätigwerden der PÜZ-Stelle im Rahmen eines Brauchbarkeitsnachweises nach § 9 Abs. 4 des Bauproduktengesetzes von der Anerkennung nicht mitumfaßt. Eine solche Beschränkung kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn der Leiter der PÜZ-Stelle die besonderen Anforderungen des § 5 Abs. 1 Satz 4 nicht erfüllt oder an die Ausstattung der Prüfstelle hinsichtlich der Führung von Brauchbarkeitsnachweisen besondere Anforderungen gestellt werden und die beantragende PÜZ-Stelle diese Anforderungen nicht erfüllt.

Satz 2 regelt den Fall, daß eine PÜZ-Stelle für das gleiche Produkt, den gleichen Produktbereich oder Anforderungsbereich sowohl als Prüf- als auch als Überwachungsstelle anerkannt werden will. Dies soll zulässig sein, wenn die PÜZ-Stelle die jeweiligen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt.

Die Sätze 3 und 4 sollen den Fall regeln, daß eine PÜZ-Stelle neben der Anerkennung als Zertifizierungsstelle zugleich die Anerkennung als Prüf- oder Überwachungsstelle hinsichtlich des gleichen Bauprodukts, Produktbereichs oder Anforderungsbereichs stellt. Nach Satz 3 soll eine solche Anerkennung dann ausgesprochen werden können, wenn die jeweiligen Anforderungen von der PÜZ-Stelle erfüllt werden. Satz 4 läßt in diesem Fall eine Zertifizierung der eigenen Prüf- oder Überwachungstätigkeiten der PÜZ-Stelle zu, wenn in der anzuwendenden harmonisierten oder anerkannten Norm oder der Leitlinie für die europäische technische Zulassung eine solche Doppelfunktion einer PÜZ-Stelle hinsichtlich desselben Produktes nicht ausgeschlossen ist. Dies entspricht Anhang III Nr. 3 Buchstaben iii Satz 2 der Bauproduktenrichtlinie. Danach können die drei Funktionen entweder von derselben oder von verschiedenen PÜZ-Stellen ausgeübt werden.

Absatz 3 enthält Festlegungen zum frühesten Zeitpunkt einer Anerkennung als PÜZ-Stelle. Voraussetzung soll nach Satz 1 sein, daß für das Bauprodukt, den Produktbereich oder Anforderungsbereich Normen oder Leitlinien nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Bauproduktengesetzes im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden sind oder mit deren Bekanntmachung in absehbarer Zeit zu rechnen ist. Letzteres kann dann der Fall sein, wenn für ein Bauprodukt zum Beispiel eine harmonisierte CEN-Norm bereits vorliegt, deren Überführung in eine nationale DIN-EN-Norm oder deren Bekanntmachung aber noch aussteht. Die Vorschrift soll sicherstellen, daß Anerkennungen ausgesprochen

werden können, wenn die an die PÜZ-Stellen und deren Tätigkeiten zu stellenden materiellen Anforderungen zum Beispiel hinsichtlich der erforderlichen technischen Ausstattung feststehen. Dies ist spätestens dann der Fall, wenn harmonisierte oder anerkannte Normen oder Leitlinien für die europäische technische Zulassung vorliegen, kann aber bereits dann möglich sein, wenn mit der Entscheidung über das anzuwendende Konformitätsnachweisverfahren der Kommission der europäischen Gemeinschaft die wesentlichen Festlegungen getroffen worden sind, nach denen die Eignung der PÜZ-Stelle beurteilt werden kann. Wird für ein Bauprodukt oder mehrere Bauprodukte auch ohne Vorliegen einer Leitlinie eine europäische technische Zulassung erteilt, und sieht diese Zulassung im Rahmen des Konformitätsnachweisverfahrens die Einschaltung einer PÜZ-Stelle vor, soll nach Satz 2 eine Anerkennung für dieses Bauprodukt bereits ab Vorliegen der Zulassung erteilt werden können.

Absatz 4 normiert den Grundsatz der Unparteilichkeit der PÜZ-Stelle. Diese Anforderung bezieht sich auf das technische und bewertende Urteil der PÜZ-Stelle (Satz 1), aber auch ihres Leiters, seines Stellvertreters und der leitenden Beschäftigten (Satz 2). Die Verpflichtung zur Unparteilichkeit soll sich insbesondere auf wirtschaftliche Verflechtungen zu einzelnen Herstellern erstrecken. Wirtschaftliche Verflechtungen zu mehreren Herstellern können die Unparteilichkeit dann unbeeinflußt lassen, wenn unter den Herstellern eine ausreichende Konkurrenzsituation besteht, die die objektive Wahrnehmung der Aufgaben durch die PÜZ-Stelle gewährleistet. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, wird in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen sein; § 11 Abs. 2 Nr. 4 sieht daher entsprechende Angaben in den Antragsunterlagen vor. Satz 3 fordert ferner die persönliche Zuverlässigkeit des Leiters der PÜZ-Stelle und seines Stellvertreters. An der geforderten persönlichen Zuverlässigkeit fehlt es, wenn Erlöschensgründe nach § 12 Abs. 2 vorliegen.

Absatz 5 bestimmt in Satz 1, daß die PÜZ-Stelle personell und hinsichtlich der notwendigen Einrichtungen und Geräte so ausgestattet sein muß, daß sie alle mit der Anerkennung regelmäßig anfallenden Arbeiten selbst durchführen kann. Unteraufträge für solche Arbeiten dürfen nach Satz 2 nur an gleichfalls für das Bauprodukt, den Produktbereich oder Anforderungsbereich anerkannte PÜZ-Stellen erteilt werden. Diesen stehen PÜZ-Stellen gleich, die bereits Gegenstand des Anerkennungsantrages und der Anerkennung ihres Auftraggebers waren, selbst aber nicht oder nicht für dieses Bauprodukt anerkannt sind. Von dieser Vorschrift sind solche Arbeiten nicht erfaßt, die bei der anzuerkennenden Tätigkeit nur ausnahmsweise anfallen. Solche Arbeiten können auch an Dritte vergeben werden, die nicht nach dieser Verordnung für das bestimmte Bauprodukt anerkannt sind und auch nicht Gegenstand der Anerkennung waren.

Zu § 4

Die Vorschrift soll die allgemeinen Pflichten und Rechte der anerkannten PÜZ-Stellen zusammenfassen.

Absatz 1 regelt die Zugänglichkeit der anerkannten PÜZ-Stelle für alle Hersteller von Bauprodukten. Davon begünstigt sind alle Hersteller, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Geschäftssitz haben. Die Verpflichtung, allen Herstellern als PÜZ-Stelle im Geltungsbereich der Anerkennung zur Verfügung zu stehen, steht unter dem generellen Vorbehalt freier Kapazitäten. Die PÜZ-Stelle kann ihrerseits beantragen, ihren Tätigkeitsbereich räumlich zu begrenzen, was zum Beispiel bei Überwachungsgemeinschaften wegen der Notwendigkeit, die Eigenüberwachung durch den Hersteller in den Produktionsbetrieben zu kontrollieren, in Betracht kommen kann. Die Vertreter sind den Herstellern gleichgesetzt, wenn diese ihren Geschäftssitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben. Ist dies weder beim Hersteller noch seinem Vertreter der Fall, soll auch insoweit die Importeursregelung des § 8 Abs. 6 Satz 4 des Bauproduktengesetzes gelten; die PÜZ-Stellen sollen dann auch dem Importeur von Bauprodukten allgemein zugänglich sein.

Durch die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach Absatz 2 soll sichergestellt werden, daß die den PÜZ-Stellen im Rahmen ihrer Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen zugänglichen Informationen über die Produkte, Produktions- und Überwachungsverfahren nicht an Dritte gelangen, soweit dies nicht im Bauproduktengesetz ausdrücklich vorgesehen ist (zum Beispiel im Rahmen einer Brauchbarkeitsbeurteilung nach § 6 Abs. 4 Satz 3 des Bauproduktengesetzes gegenüber der Zulassungsstelle).

Durch die Verschaffung der Gelegenheit zur Überprüfung nach Absatz 3 soll sichergestellt werden, daß die anerkennende Behörde sich jederzeit darüber ein Bild verschaffen kann, ob die Anerkennungsvoraussetzungen der PÜZ-Stelle noch erfüllt sind und diese ihren allgemeinen und besonderen Pflichten nachkommt.

In Absatz 4 wird klarstellend geregelt, daß sich Art und Umfang der Tätigkeiten der anerkannten PÜZ-Stellen aus den technischen Bezugsdokumenten für das Bauprodukt ergeben, wie sie im einzelnen in der Vorschrift aufgeführt sind.

Um die nach § 11 Abs. 1 des Bauproduktengesetzes geforderte sachgerechte Aufgabenwahrnehmung zu ermöglichen, ist in Absatz 5 als allgemeine Verpflichtung der PÜZ-

Stellen normiert, am Erfahrungsaustausch der anerkannten PÜZ-Stellen des Fachbereichs teilzunehmen, soweit ein solcher stattfindet (siehe zum Beispiel die entsprechende Forderung eines Arbeitskreises der ARGEBAU Fachkommission "Baunormung", in Mitteilungen des Instituts für Bautechnik 3/1993, Seiten 82 ff.) Dieser Erfahrungsaustausch kann dabei auch EWR-weit erfolgen.

Die in Absatz 6 enthaltenen Verpflichtungen hinsichtlich der Fortbildung des Personals und der Wartung, Erneuerung und Ergänzung der technischen Ausstattung sollen sicherstellen, daß die Anerkennungsvoraussetzungen während des gesamten Anerkennungszeitraumes erfüllt werden.

Um die Einhaltung der nach Absatz 6 bestehenden Verpflichtung zur Fortbildung des technischen Personals nachprüfen zu können, enthält Absatz 7 die Verpflichtung, bestimmte Angaben über die in der PÜZ-Stelle Beschäftigten aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen laufend fortzuschreiben.

Die Verpflichtung nach Absatz 8 soll gewährleisten, daß die Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeiten unter den Beschäftigten der PÜZ-Stelle eindeutig festgelegt und dokumentiert werden.

Die in Absatz 9 enthaltene allgemeine Dokumentationspflicht soll die Überprüfung der anerkannten PÜZ-Stellen durch die Anerkennungsbehörde erleichtern helfen

In Absatz 10 soll die Verpflichtung begründet werden, den Wechsel des Leiters der PÜZ-Stelle oder seines Vertreters unverzüglich gegenuber der Anerkennungsbehorde anzuzeigen. Die Anerkennungsbehörde soll prüfen können, ob auch der neue Leiter oder sein Stellvertreter die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen der §§ 5 bis 7 erfüllen.

Zu § 5

Die Vorschrift soll die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen für Prüfstellen hinsichtlich der bei ihr Beschäftigten (Absatz 1), der Räumlichkeiten und der technischen Ausstattung (Absatz 2) und der sonstigen Anforderungen (Absatz 3) regeln.

Absatz 1 enthält die an die Beschäftigten einer Prüfstelle zu stellenden Anforderungen gegliedert nach dessen Leiter, seinem Stellvertreter und den sonstigen Beschaftigten

Satz 1 stellt allgemein die Verbindung zwischen der Zahl und der Ausbildung der Beschäftigten zum Gegenstand der Anerkennung (Bauprodukt, Produktbereich, Anforderungsbereich) her. Gegenstand und Umfang der Anerkennung bestimmen danach Zahl, Ausbildung und berufliche Erfahrung der Beschäftigten.

Unabhängig davon muß nach Satz 2 jede PÜZ-Stelle mindestens einen hauptberuflich tätigen Leiter haben. Dem Leiter muß die Aufsicht über alle Beschäftigten der Prüfstelle zustehen.

Nach Satz 3 müssen der Leiter der PÜZ-Stelle oder sein Stellvertreter über eine technisch-naturwissenschaftliche Ausbildung mit dem Abschluß an einer Fachhochschule, Technischen Hochschule oder einer Universität verfügen. Ihre Ausbildung mit Abschluß muß sich auf den Tätigkeitsbereich der Prüfstelle bezogen haben, also nicht unbedingt deckungsgleich sein, wohl aber im fachlichen Zusammenhang stehen. Hinzukommen muß eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung von Bauprodukten. Dabei muß es sich nicht um dieselben Bauprodukte handeln, auf die sich der Anerkennungsantrag der PÜZ-Stelle bezieht.

Bei einer Prüfstelle, die auch Brauchbarkeitsnachweise nach § 9 Abs. 4 des Bauproduktengesetzes durchführen will, sollen der Leiter oder sein Stellvertreter nach Satz 4 eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachweisen müssen. Diese muß im Bauproduktbereich oder Anforderungsbereich erfolgt sein, auf den sich die Anerkennung beziehen soll. Die erhöhten Anforderungen rechtfertigen sich aus dem erweiterten Tätigkeitsbereich dieser Prüfstelle, da nicht nur die Übereinstimmung eines Bauproduktes mit den Anforderungen einer bestimmten Norm oder europäischen technischen Zulassung, sondern auch die Brauchbarkeit eines von einer harmonisierten Norm nicht nur unwesentlich abweichenden Bauprodukts zu prüfen ist. Da dies in einem größeren Umfang eine wertende Beurteilung erfordert, erscheint eine umfangreiche produktbereichs- oder anforderungsspezifische Berufserfahrung geboten.

Aus Satz 5 kann sich für die Anerkennung hinsichtlich bestimmter Bauprodukte, Produktbereiche oder Anforderungsbereiche die Notwendigkeit ergeben, daß die PÜZ-Stelle auch über einen hauptberuflichen Stellvertreter des Leiters sowie über weiteres Leitungspersonal verfügen muß. Dies kann zum Beispiel dann erforderlich sein, wenn die Anerkennung für technisch aufwendige Bauprodukte mit einem umfangreichen Prüfkatalog, für mehrere Bauprodukte oder umfangreiche Produktbereiche beantragt wird

Satz 6 verdeutlicht den Grundsatz von Satz 1 hinsichtlich der übrigen Beschäftigten. Danach bestimmen die beantragten Tätigkeiten und die dabei insbesondere den bekanntgemachten Normen zu beachtenden technischen Anforderungen Anzahl und Qualifikation der zu fordernden übrigen Beschäftigten der PÜZ-Stelle. Die an dem Stellvertreter und die weiteren Beschäftigten gestellten Anforderungen verpflichten allerdings nicht, daß eine Prüfstelle in jedem Fall neben dem Leiter über weitere Beschäftigte verfügen muß. So ist es auch möglich, daß in besonderen Fällen eine einzelne natürliche Person als Prüfstelle tätig wird.

Absatz 2 normiert den Grundsatz, daß die Prüfstellen auch über ausreichende Räumlichkeiten und technische Ausstattungen verfügen müssen. Deren Art und Umfang ergibt sich aus den bekanntgemachten Normen und Leitlinien und (ausnahmsweise) aus deren Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Bauproduktengesetzes, bzw. im Falle von § 3 Abs. 3 Satz 2 aus der Entscheidung der Kommission der europäischen Gemeinschaft.

Nach Absatz 3 haben die Prüfstellen ferner über Standardarbeitsanweisungen und ein Aufzeichnungs- und Dokumentationssystem der von ihnen durchgeführten Prüfungen zu verfügen.

Zu § 6

Die Vorschrift soll die besonderen Pflichten der Prüfstellen in drei Absätzen zusammenfassen.

Absatz 1 soll sicherstellen, daß die nach § 5 Abs. 2 erforderlichen technischen Geräte laufend richtig eingestellt sind, um zutreffende Ergebnisse zu erbringen.

Der Vergleichbarkeit der Ergebnisse verschiedener Prüfstellen soll auch die Verpflichtung nach Absatz 2 dienen, sich an Ringversuchen und Vergleichsuntersuchungen zu beteiligen. Diese Versuche und Untersuchungen müssen von der anerkennenden Behörde angeordnet worden sein. Die Kosten sind von den Prüfstellen zu tragen.

Absatz 3 soll eine umfassende Dokumentation der durchgeführten Prüfungen, deren Ergebnisse und der daran beteiligten Beschäftigten der PÜZ-Stelle sicherstellen, um eine Nachvollziehbarkeit und Überprüfung zu gewährleisten.

Zu § 7

Die Vorschrift soll vergleichbar zu § 5 die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen für Überwachungsstellen zusammenfassen.

Entsprechend der Aufgabenstellung dieser PÜZ-Stellen sollen nur Anforderungen an die Qualifikation der Beschäftigten sowie die Organisation gestellt werden. Anforderungen an Räumlichkeiten und die technische Ausstattung der PÜZ-Stellen sollen dagegen nicht gestellt werden, da die Überwachungen regelmäßig in den Herstellerwerken stattfinden und in der Regel keine besondere technische Ausstattung erfordern. Im Gegensatz zu Prüfstellen sollen nach Absatz 1 der Leiter oder sein Stellvertreter einer Überwachungsstelle zwar vergleichbare berufliche Qualifikationen nachweisen müssen, der Leiter soll jedoch nicht hauptberuflich als Leiter der PÜZ-Stelle tätig sein müssen. Eine nebenberufliche Tätigkeit soll daher ausreichen, wenn dies von der Aufgabenstellung her als ausreichend angesehen werden kann. Im übrigen sollen sich die Anzahl und Qualifikation der übrigen Beschäftigten einer Überwachungsstelle gleichfalls nach Art und Umfang der beantragten Tätigkeiten und der dabei zu beachtenden technischen Anforderungen richten. Dabei ist es auch möglich, daß in besonderen Fällen eine einzelne natürliche Person als Überwachungsstelle tätig wird.

Die organisatorischen Anforderungen nach Absatz 2 beziehen sich auf schriftliche Anweisungen und auf ein Aufzeichnungs-und Dokumentationssystem.

Zu § 8

Die Vorschrift soll vergleichbar zu § 6 die besonderen Pflichten der Überwachungsstellen zusammenfassen. Diese beziehen sich bei Überwachungsstellen auf die Berichte über die Durchführung der Überwachungen.

Zu § 9

Die Vorschrift soll die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen für Zertifizierungsstellen vergleichbar den §§ 5 und 7 enthalten.

Bei Zertifizierungsstellen sollen der Leiter der PÜZ-Stelle oder sein Stellvertreter auch nebenberuflich tätig sein können. Sie müssen jedoch mindestens über eine fünfjährige praktische Berufserfahrung im Bereich der Prüfung, Überwachung oder Zertifizierung von Bauprodukten verfügen. Dies rechtfertigt sich aus der besonderen Aufgabenstellung der Zertifizierungsstellen, die nach § 2 Abs 3 insbesondere die Beurteilung

und abschließende Bewertung der Ergebnisse von Prüf- oder Überwachungsstellen vornehmen sollen. Hierzu ist eine umfangreiche praktische Kenntnis der Tatigkeiten dieser PÜZ-Stellen erforderlich.

Absatz 2 enthält die auch für Überwachungsstellen gebotenen Organisationsanforderungen

Zu § 10

Die Pflichten der anerkannten Zertifizierungsstellen entsprechen denen für anerkannte Überwachungsstellen nach § 8 Entwurf. Satz 4 soll sicherstellen, daß die Aufzeichnungen und Berichte über die Tätigkeiten der Zertifizierungsstellen auch dann erstellt werden, wenn sie nicht zu einem Konformitätszertifikat nach § 10 des Bauproduktengesetzes, sondern im Falle der Beurteilung und abschließenden Bewertung von Tatigkeiten einer Überwachungsstelle nach § 9 des Bauproduktengesetzes zu einer Konformitätserklarung des Herstellers führen.

Zu § 11

Die Vorschrift soll Besonderheiten des Antragsverfahrens regeln. Ergänzend gelten die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.

Nach Absatz 1 ist der Antrag auf Anerkennung gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich einzureichen. Ihm sollen nach Absatz 2 die Unterlagen beigefügt werden, die für die materielle Prüfung des Antrages hinsichtlich der allgemeinen Voraussetzungen und der besonderen Voraussetzungen notwendig sind. Die Angaben zu

Nummer 1 legen den materiellen Umfang des Antrages bezogen auf einzelne Bauprodukte, Produktbereiche und Anforderungsbereiche fest (siehe § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2). Die mögliche Bezugnahme auf bekannt gemachte Normen oder Leitlinien dient der Verwaltungsvereinfachung. Zur raumlichen Begrenzung des Tätigkeitsbereichs wird auf die Erläuterungen zu § 4 Abs. 1 Satz 2 verwiesen.

Hinsichtlich der Angaben zu Nummer 2, ob eine Anerkennung als Prüfstelle, Überwachungsstelle oder Zertifizierungsstelle beantragt wird, wird auf die Erlauterung zu § 3 Abs. 2 Bezug genommen.

Die Angaben zu Nummer 3 dienen der Überprüfung der besonderen Anerkennungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 1. Auf die dazu gegebenen Er-

läuterungen wird verwiesen.

Die Angaben zu Nummer 4 sollen eine Überprüfung der Anforderung des § 3 Abs. 4 (Unparteilichkeit) ermöglichen.

Die Angaben zu Nummer 5 sind nur bei einem Antrag zur Anerkennung als Prüfstelle zwingend erforderlich, weil nur in § 5 Abs. 2 insoweit besondere Anforderungen gestellt werden.

Die Angaben zum Alter nach Nummer 6 sind im Zusammenhang mit den Erlöschensgründen der Anerkennung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 zu sehen

Die Angaben zu Unterauftragnehmern nach Nummer 7 sind dann erforderlich, wenn die PÜZ-Stelle nach § 3 Abs. 5 Satz 2 regelmäßig anfallende Arbeiten einer anderen, insoweit nicht anerkannten PÜZ-Stelle im Wege von Unteraufträgen übertragen will

Absatz 3 soll der Anerkennungsbehörde die Möglichkeit eröffnen, im Einzelfall zu Anerkennungsvoraussetzungen ein Gutachten einholen zu können. Die Gutachterkosten sind Kosten des Anerkennungsverfahrens.

Zu § 12

Absatz 1 Satz 1 regelt den Widerruf einer Anerkennung, wenn die anerkannte PÜZ-Stelle gegen die in der Verordnung geregelten Pflichten (insb. § 4) verstößt. Danach kann eine Anerkennung als PÜZ-Stelle für bestimmte Bauprodukte, Produktbereiche oder Anforderungsbereiche auch dann widerrufen werden, wenn eine aufgrund der Entscheidung der Kommission der europäischen Gemeinschaft nach § 3 Abs. 3 Satz 2 zugelassene PÜZ-Stelle in personeller als auch in materieller Hinsicht nicht mehr den Vorgaben der bekanntgemachten europäischen Norm oder Zulassungsleitlinien entspricht. Dabei stellt die Forderung nach einem wiederholten oder groben Verstoß gegen die Pflichten eine Konkretisierung des verfassungsrechtlich garantierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar. Im Widerrufsfall des Satz 3 ist zu berücksichtigen, daß die anerkannte PÜZ-Stelle ihre Tätigkeit erst mit Bekanntmachung der harmonisierten oder anerkannten Normen oder Leitlinien für die europäisch technische Zulassung aufnehmen kann. Neben den in Satz 1 bis 3 geregelten Widerrufstatbeständen gelten die Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts zum Widerruf von rechtsmäßigen Verwaltungsakten (vgl. § 49 VwVfG) subsidiär.

132/96

Absatz 2 soll zusätzlich das Erlöschen einer Anerkennung regeln. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Altersgrenze des 68. Lebensjahres bei natürlichen Personen beziehungsweise des Leiters oder seines Stellvertreters bei einer juristischen Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft. Diese Altersgrenze, die drei Jahre über der üblichen Grenze liegt, soll die Leistungsfähigkeit der anerkannten PÜZ-Stellen sichern helfen. Um bei einer juristischen Person den Übergang von einem Leiter oder Stellvertreter zum nächsten zu ermöglichen, sieht Satz 3 eine Anzeigefrist für den Wechsel von sechs Monaten vor, bevor die Anerkennung erlischt.

Zu § 13

Es handelt sich um die übliche Inkrafttretensregelung.

Bundesrat Drucksache **132/96** (Beschluß)

03.05.96

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach dem Bauproduktengesetz (BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 696. Sitzung am 3. Mai 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946